

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
des Fleckens Ottersberg vom 01.01.2016
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

Lesefassung mit eingearbeiteter

- 1. Änderung durch Änderungssatzung vom 15.06.2017 und
- 2. Änderung durch Änderungssatzung vom 04.06.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einkommensbegriff
- § 3 Ermittlung des Einkommens
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Geschwisterermäßigung
- § 6 Verpflegungsgeld
- § 7 Selbsterklärung
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Entstehung und Fälligkeit, Veranlagungszeitraum
- § 10 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erhebt der Flecken Ottersberg nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder im Haushalt in der Kindertageseinrichtung gestaffelt.
- (4) Das Kindergartenjahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2
Einkommensbegriff

- (1) Jahres-Familieneinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte, die von den Sorgeberechtigten oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht zulässig

§ 3 Ermittlung des Einkommens

- (1) Für die Gebührenveranlagung, bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit, ist das Einkommen des letzten Einkommenssteuerbescheides vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Nachweis nicht vor, hat der Gebührenschuldner Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen des letzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen. Das Einkommen ist durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise nachzuweisen.
- (2) Von dem Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind abzusetzen:
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.
 - c. Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung
 - d. bei Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, die Werbungskostenpauschale gem. § 9a Abs. 1 a EStG
 - e. Nachweisbare verpflichtende Unterhaltszahlungen für Kinder außerhalb des Haushaltes
- (3) Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Landwirt- und Forstwirtschaft ist das Einkommen des letzten Einkommenssteuerbescheides vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der Gebührenschuldner Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen des letzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen. Das Einkommen ist durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise nachzuweisen.
- (4) Von dem Einkommen aus selbstständiger, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit sind abzusetzen:
 - a. Steuern
 - b. Solidaritätszuschlag
 - c. Krankenversicherung
 - d. Altersvorsorge
 - e. Nachweisbare verpflichtende Unterhaltszahlungen für Kinder außerhalb des Haushaltes
 - f. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- (5) Verändert sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 20 vom Hundert, so ist dies unverzüglich dem Flecken Ottersberg anzuzeigen, soweit sich dadurch die Einstufung entsprechend der Sozialstaffel (Anlagen 1 und 2 zu § 4) ändert. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst. Eine Änderung der Festsetzung für vergangene Zeiträume ist nicht möglich.

- (6) Bei allen übrigen Einkunftsarten sind die Einkünfte zu übernehmen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind nach Abzug der vorgenannten absetzbaren Beträge hinzuzurechnen:

- a. Einnahmen aus Unterhaltszahlungen
 - b. Kindergeld
 - c. Wohngeld
 - d. Einnahmen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten und
 - e. steuerfreie Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Kinderzuschlag, etc.).
- (7) Empfänger von Leistungen nachfolgend genannter Art legen zur Einkommensfestsetzung einen aktuellen Leistungsbescheid vor.
- a. Sozialgesetzbuch II – SGB II (Hartz IV)
 - b. Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG
 - c. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (Grundsicherung)
- (8) Bei Pflegekindern sind entsprechende Nachweise über die Pflegeberechtigung vorzulegen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Betreuung) wird für Kinder, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Einkommen gemäß §§ 2 und 3 und ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung (Sozialstaffel).
- (2) Bei einer Haushaltsgröße von mehr als 6 Personen erhöhen sich die aus der Anlage nach Abs. 1 genannten Einkommensgrenzen für jede zusätzliche Person um 10 vom Hundert der jeweiligen vorherigen Haushaltsgröße.
- (3) Die Kosten für ein Getränk je Betreuungstag und Verbrauchsmaterial sind in den Gebühren enthalten.
- (4) Bei der Zubuchung von einzelnen Zusatzstunden wird der Betrag je Zusatzstunde mit einem Wert von 4,33 auf den Monat hochgerechnet.
- (5) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 16, 16a oder 16b des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder erbringt, beitragsfrei zu besuchen; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt hiervon unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich.

Darüberhinausgehende Betreuungszeiten werden gemäß den Regelungen der Anlage 1 festgesetzt.

§ 5

Geschwisterermäßigung

- (1) Für Erziehende mit zwei oder mehr Kindern die bis zur Befreiung von der Kindergartengebühr in einer Gruppe in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Gemeindegebiets des Fleckens Ottersberg betreut werden, wird vom zweiten Kind an für alle gestaffelten Gebühren eine Ermäßigung von 50 vom Hundert gewährt.
- (2) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt für die Gebühren des Früh- und Spätdienstes und für die Eltern-/Kindgruppe.
- (3) Die Geschwisterermäßigung wird auch gewährt, wenn die Kinder unterschiedliche Kindertageseinrichtungen innerhalb des Fleckens Ottersberg besuchen.

§ 6

Verpflegungsgeld

- (1) Der Anteil der/des Sorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung bei der Ganztagsbetreuung und der verlängerten Vormittagsgruppe wird pauschal mit 55,00 € pro Monat berechnet. Ein zusätzliches Mittagessen wird mit 3,20 € berechnet.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Zuschusszahlungen für die Verpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz muss die Bildungskarte des Kindes unverzüglich beim Flecken Ottersberg vorgezeigt werden.
- (3) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Betreuungstagen wird auf vorherigen Antrag bei Urlaub oder auf nachträglichen Antrag bei Krankheit des Kindes die Verpflegungspauschale anteilig herabgesetzt.

§7

Selbsterklärung

- (1) Dem/Den/Der Sorgeberechtigten werden ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein Ermittlungsblatt zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Der Selbsterklärungsvordruck ist dem Flecken Ottersberg spätestens am 01. Betreuungstag rechtsverbindlich zurückzureichen.
- (2) Die in der Selbsterklärung zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens gemachten Angaben sind durch Beifügung entsprechender Nachweise zu belegen.

- (3) Angaben, die zu einer Veranlagung ab Stufe 2 der Anlage zu § 4 Abs. 1 führen, sind zunächst nicht zu belegen. Der Flecken Ottersberg behält sich jedoch das Recht vor, sich für stichprobenartige Überprüfungen auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
- (4) Ist/Sind der/die Gebührenschuldner/in nicht bereit, dem Flecken Ottersberg auf Anforderung binnen eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen, erfolgt die Veranlagung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Höchststufe der Anlage zu § 4 Abs. 1.
- (5) Das gleiche gilt, wenn der/die Gebührenschuldner/in in der Selbsterklärung angibt/angeben, Einkommensnachweise nicht vorlegen zu wollen oder nachträglich die Vorlage von Nachweisen verweigert oder die Selbsterklärung nicht binnen eines Monats nach Beginn der Zahlungspflicht beim Flecken Ottersberg vorliegt.
- (6) Angaben, die zu einer Einstufung gemäß Höchststufe der Anlage zu § 4 Abs. 1 führen, sind nicht zu belegen.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr für den Aufnahmemonat in der jeweiligen Gruppe zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldungen bis 30.04. mit Ablauf des Monats, für den das Kind aus der Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird. Für die letzten beiden Monate vor Beginn der Sommerferien sind die Gebühren grundsätzlich zu entrichten.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 kann längstens für die Dauer eines Betreuungsjahres (01.08. – 31.07.) erfolgen.
- (4) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Gebührenrückstand von zwei Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

- (5) Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.
- (6) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (7) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Zwangsvollstreckungsverfahren.

§ 10
Inkrafttreten

...

(Die Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 01.08.2018)